

Lebensversicherungen in der Insolvenz des Arbeitgebers

Die Zuordnung versicherungsvertraglicher Leistungen im Insolvenzverfahren

Dr. Oliver Jenal*

Die Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge nimmt stetig zu. Vielfach nutzen Arbeitgeber die freiwillige Zusage solcher Leistungen im Wettbewerb, um neue Mitarbeiter zu gewinnen. Der Gesetzgeber hat Arbeitnehmern zudem einen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) und damit auf betriebliche Altersvorsorge eingeräumt. Ein wichtiger Baustein vieler betrieblicher Versorgungszusagen sind Lebensversicherungen. In der Insolvenz des Arbeitgebers stellt sich immer die Frage, wem die versicherungsvertraglichen Leistungen zustehen.

1. Vertragsbeziehungen

Betriebliche Altersvorsorge ist regelmäßig durch mehrere Rechtsverhältnisse geprägt. Im Fall der betrieblichen Altersvorsorge mittels einer Lebensversicherung ist zwischen dem Arbeitsverhältnis der Arbeitsvertragsparteien, der Beziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer und den möglichen Rechten des Arbeitnehmers gegenüber dem Versicherer zu unterscheiden.

Ausgangspunkt der betrieblichen Altersvorsorge ist immer die arbeitsvertragliche Zusage des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. In diesem Valutaverhältnis verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer zu einer Versorgung im Alter, bei Invalidität oder Tod. Die Beteiligten können hierbei grundsätzlich privatautonom Bedingungen für einen Leistungsanspruch bestimmen. Grenzen werden ihnen nur durch die Vorgaben des BetrAVG gesetzt und damit durch die festgelegten Ziele einer Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung. Sind die Merkmale gegeben, werden die Vereinbarungen und ihre Leistungen hieraus unabhängig vom Willen und Formulierung der Ver-

tragsparteien als betriebliche Altersvorsorge qualifiziert¹.

Die versicherungsvertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf der einen Seite und Versicherer auf der anderen Seite beschreibt das Deckungsverhältnis. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Versorgungszusagen werden in den Versicherungen aufgebaut. Als versicherte Personen, deren Todesfallrisiko u. a. versichert ist, werden gegenüber den Versicherern jeweils die von der Zusage begünstigten Arbeitnehmer angegeben. Zugleich wird im Versicherungsverhältnis die Berechtigung des Arbeitnehmers an der Versicherungsleistung festgelegt. Die Beziehung zwischen versprechendem Versicherer und dem Arbeitnehmer als Drittem wird als Vollzugsverhältnis bezeichnet. In diesem Verhältnis wird regelmäßig, aber nicht immer die Versicherungsleistung erbracht.

2. Wirkung des Insolvenzverfahrens auf die Vertragsverhältnisse

Das Insolvenzverfahren stellt eine Zäsur in den vertraglichen Verhältnissen insoweit dar, als nunmehr der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter in die Abwicklung nach § 80 InsO eintritt.

2.1 Arbeitsvertrag

Die Insolvenzverfahrenseröffnung hat zunächst keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Arbeitsverhältnis und damit die betriebliche Versorgungszusage. Das Arbeitsverhältnis besteht trotz des Insolvenzverfahrens weiter und unterliegt nicht § 103 InsO. Lediglich die Kündigungsfrist kann sich nach § 113 InsO reduzieren. Die weitergehenden allgemeinen sowie besonderen Kündigungsschutzbestimmungen sind uneingeschränkt wirksam.

Infolgedessen sind Insolvenzverwalter grundsätzlich auch an die durch die Insolvenzschuldnerin erklärten Versorgungszusagen gebunden. Beendet der Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis, kommt es im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Versorgungszusage darauf an, ob sie zum Kündigungszeitpunkt bereits nach §§ 1b, 2 BetrAVG unverfallbar geworden ist². Ist dies der Fall, so kann sich auch der Insolvenzverwalter, trotz Kündigung, nicht mehr von der Zusage lösen. Eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft ist daher ein Vermögens-

* Dr. Oliver Jenal ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Versicherungsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht; er ist als Gesellschafter bei der Depré RECHTSANWALTS AG in Mannheim tätig.

¹ BAG v. 28. 1. 1986 – 3 AZR 312/84, NZA 4/1987 S. 126 ff.; BAG v. 18. 2. 2003 – 3 AZR 81/02, NZA 2/2004 S. 98 ff.

² BAG v. 26. 2. 1991 – 3 AZR 213/90, ZIP 1991 S. 1295 ff.; BGH v. 10. 2. 1993 – XII ZB 80/88, NJW-RR 1993 S. 770 ff.; Stegmann/Lind, Der Lebensversicherungsvertrag in der Insolvenz, NVersZ 5/2002 S. 193 ff.

wert an sich³. Die Unverfallbarkeit hat jedoch für die Zuordnung einer Versicherung keine weitergehende Bedeutung.

2.2 Lebensversicherung

Es ist seit langem umstritten, welche Wirkung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Lebensversicherungen hat. Teilweise wird eine ausdrückliche Beendigung von Versicherungen durch den Insolvenzverwalter für erforderlich gehalten, da es sich um zweiseitig nicht erfüllte Verträge handele⁴. Andere sehen eine ausdrückliche Kündigung mit Hinweis auf § 103 InsO als nicht notwendig an⁵. Der Streit hatte in der Vergangenheit lediglich akademische Konsequenzen, weil es Insolvenzverwaltern bereits problemlos möglich war, eine Kündigungserklärung abzugeben. Der BGH⁶ hat zudem in seinem Urteil die Notwendigkeit einer Kündigungserklärung gesehen und ist damit weiter von der Erlöschenstheorie abgerückt⁷.

3. Die verschiedenen Versicherungskonstellationen

3.1 Überblick

In einem Lebensversicherungsvertrag stehen sich Versicherungsnehmer und Versicherer als Vertragspartner gegenüber. Ein Mehrpersonenverhältnis ergibt sich durch die Zusage des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Arbeitnehmer. Die konkreten Ausgestaltungen im Einzelfall können sich jedoch erheblich voneinander unterscheiden. Grundsätzlich ist zunächst zwischen Rückdeckungs- und Direktversicherung zu unterscheiden. Die Differenzierung ist in den damit verbundenen unterschiedlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge begründet.

Weiter ist für die rechtliche Behandlung der Versicherungsverträge entscheidend, welchen Charakter das dem Arbeitnehmer eingeräumte Bezugsrecht hat. Versicherungsnehmer können dem Versicherer einen sog. Bezugsberechtigten angeben. Die genannte Person ist im Versicherungsfall berechtigt, die Versicherungsleistung einzuziehen. Der Versicherungsnehmer teilt mittels Willenserklärung nach § 130 Abs. 1 BGB dem Versicherer eine Bezugsberechtigung für den Versicherungsfall mit. Einer Zustimmung des Versicherers bedarf es nach § 159 Abs. 1 VVG hierbei nicht⁸.

Der Versicherungsnehmer kann das Bezugsrecht für zwei mögliche Versicherungsfälle bestimmen. Für den sog. Erlebensfall (damit ist das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der Werkstätigkeit gemeint) kann ebenso ein Begünstigter benannt werden wie für den Todesfall. Die benannten Personen müssen nicht identisch sein. Zudem hat der Versicherungsnehmer versicherungsrechtlich die Möglichkeit, die jeweiligen Bezugsrechte widerruflich oder unwiderruflich auszugestalten.

Ohne ausdrückliche Angabe des Versicherungsnehmers ist ein Bezugsrecht nach § 159 Abs. 1 VVG im Zweifel widerruflich. Der Versicherungsnehmer hat dann das versicherungsvertragliche Recht, ohne Zustimmung des Versicherers oder des Bezugsberechtigten die Bezugsberechtigung zu ändern⁹. Dem Begünstigten steht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles keine geschützte Rechtsposition zu. Rechtsprechung und Wissenschaft sprechen insoweit von einer ungeschützten Anwartschaft oder bloßen Hoffnung auf die Versicherungsleistung für den widerruflich Bezugsberechtigten¹⁰.

Erst mit Eintritt des Versicherungsfalles ändert sich nach § 159 Abs. 2 VVG die Zuordnung. Durch den Versicherungsfall wird die zunächst widerrufliche Bezugsberechtigung unwiderruflich. Mit Eintritt des Versicherungsfalles hat sich das Bezugsrecht verwirklicht¹¹. Eine gesicherte Rechtsposition erhält der Bezugsberechtigte zudem, wenn ihm der Versicherungsnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumt¹². Das unwiderrufliche Bezugsrecht des Begünstigten kann dann nur noch mit dessen Zustimmung widerrufen werden. Der Versicherungsnehmer begibt sich in diesen Fällen seiner alleinigen Verfügungsmacht über die Versicherungsleistung. Zwar kann der Versicherungsnehmer weiterhin frei über das Versicherungsverhältnis disponieren, eine wirtschaftliche Aushöhlung wird jedoch zugunsten des unwiderruflichen Bezugsberechtigten vermieden. Kündigt der Versicherungsnehmer die Versicherung, setzt sich das Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung am Recht auf den Rückkaufswert fort¹³.

3.2 Rückdeckungsversicherung

Der Begriff Rückdeckungsversicherungen umschreibt Lebensversicherungen, die ein Arbeitgeber zur Finanzierung von Direktzusagen

3 BAG v. 17. 10. 1995 – 3 AZR 622/94, ZIP 1996 S. 965 ff.; Gareis, Zum Verbot der Kündigung einer widerruflichen Direktversicherung durch den Konkursverwalter, BB 1987 S. 2157 ff.

4 U. a. Elfring, Versicherungsverträge im Insolvenzrecht, BB 2004 S. 617 ff.

5 Janca, Der Lebensversicherungsvertrag im Insolvenzverfahren, ZInsO 2003 S. 449; Stegmann/Lind, Der Lebensversicherungsvertrag in der Insolvenz, NVersZ 5/2002 S. 193 ff.

6 BGH-Urteil v. 1. 12. 2011 – IX ZR 79/11.

7 Eine ausführliche Besprechung dieser Entscheidung findet sich in KSI 2012 S. 90 f.

8 Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 13 ALB 86 Rn. 19; Römer, in: Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 157 Rn. 8–9.

9 BAG v. 26. 6. 1990 – 3 AZR 641/88, NJW 1991 S. 717 f.; Flitsch/Herbst, Lebensversicherungsverträge in der Insolvenz des Arbeitgebers, BB 2003 S. 317 ff.

10 BAG v. 17. 10. 1995 – 3 AZR 622/94, ZIP 1996 S. 965 ff.; BGH v. 23. 10. 2003 – IX ZR 252/01, NJW 2004 S. 214 ff.; Höra/Fitzau, in: Terbill, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Aufl. 2008, § 25 Rn. 258.

11 Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 13 ALB 86 Rn. 12.

12 OLG Frankfurt/M. v. 10. 5. 2006 – 23 U 113/05, ZInsO 2006 S. 997 ff.

13 BGH v. 17. 2. 1966 – II ZR 286/63, NJW 1966 S. 1071 ff.; Reiff/Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 13 ALB 86 Rn. 22.

abschließt. Im Gegensatz zu den anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung nach § 1b Abs. 2–4 BetrAVG tragen bei Direktzusagen die Arbeitgeber selbst die Versorgung aus ihrem Vermögen. Sie sind daher gehalten, sich wirtschaftlich auf den Leistungsfall vorzubereiten. Hierbei bietet sich die Rückdeckungsversicherung an. Sie ist somit ein sekundäres und freiwilliges Finanzierungsmittel von Arbeitgebern. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Abschluss einer Versicherung besteht nicht¹⁴.

Von einer Rückdeckungsversicherung ist somit immer dann auszugehen, wenn

- Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Versorgung aus eigenen Mitteln zusagen,
- die Arbeitnehmer keine eigenen Beiträge zu der Versorgung leisten,
- der Abschluss einer Versicherung im überwiegenden Interesse der Arbeitgeber liegt und
- die Arbeitnehmer keine Bezugsberechtigung auf die Versicherungsleistung haben¹⁵.

In der Person des Arbeitgebers bündeln sich Beitragszahlung, Bezugsberechtigung und Versicherungsnehmereigenschaft. Arbeitnehmer sind ihrerseits lediglich als versicherungsrechtliche „Gefahrperson“ eingebunden. Der Arbeitgeber kann deshalb die Versicherung frei verwerten.

Insolvenzverwalter können, da sie die rechtliche Position des Arbeitgebers übernehmen, Rückdeckungsversicherungen kündigen und die Rückkaufwerte zur Masse ziehen¹⁶. Begründet ist das Verwertungsrecht insbesondere in den arbeits- und versicherungsrechtlichen Ausgestaltungen. Arbeits- als auch versicherungsrechtlich stehen die Versicherungsleistungen allein dem – nunmehr insolventen – Arbeitgeber zu.

Selbst wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, können die Arbeitnehmer keine Rechte gegenüber dem Versicherer geltend machen. Vielmehr sind sie immer darauf angewiesen, ihre Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber zu verfolgen. Die Arbeitnehmer haben weder vor dem Versorgungsfall noch danach einen Anspruch auf die Überlassung des Versicherungsvertrags. Die arbeitsvertraglichen Rechte des Arbeitnehmers sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ausschließlich durch

den PSVaG für den Insolvenzfall gesichert. Fehlt eine solche Absicherung, verbleibt nur die Anmeldung der kapitalisierten Forderung zur Insolvenztabelle.

Etwas anderes gilt nur, wenn anderweitige Sicherungsrechte zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehen. Gerade bei Geschäftsführer-Versorgungen werden die versicherungsvertraglichen Ansprüche an den Versorgungsberechtigten häufig verpfändet. Liegt eine Verpfändung vor, kann der Insolvenzverwalter zwar den Versicherungsvertrag kündigen, muss allerdings aufgrund des Pfandrechts die Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer im Versorgungsfall auskehren und den Rückkaufwert bis zu diesem Zeitpunkt gesondert verwalten¹⁷.

3.3 Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht

Nach § 1b Abs. 2 BetrAVG stellt die Direktversicherung einen Durchführungsweg für die betriebliche Altersvorsorge dar. In diesen Fällen verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer, eine Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung durch Abschluss einer Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers vorzunehmen.

Für Arbeitgeber sind Direktversicherungen einfach abzuschließen und verursachen wenig Verwaltungsaufwand. Das macht sie zum bevorzugten Durchführungsweg kleiner und mittelständischer Unternehmen. Arbeitgeber können ihr Versorgungsrisiko mit einer Direktversicherung ausschließen. Bei einer entsprechenden Vertragsgestaltung können die Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber wirtschaftlich allein auf die Versicherungsleistungen verwiesen werden.

Arbeitsvertraglich verpflichtet sich der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber mit der Versorgungszusage zur Begründung eines versicherungsrechtlichen Bezugsrechts an den Versicherungsleistungen. Nach § 1b Abs. 2 BetrAVG ist es dem Arbeitgeber untersagt, ein Bezugsrecht zu widerrufen, sofern die arbeitsvertragliche Zusage unverfallbar geworden ist.

Bei Direktversicherungen führt ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten der Arbeitnehmer zum sofortigen und unwiderruflichen Erwerb des Rechts auf die Versicherungsleistungen durch den Arbeitnehmer. Die sonstigen versicherungsvertraglichen Rechte und Pflichten verbleiben jedoch beim Arbeitgeber. Im Insolvenzverfahren stehen diese Rechte dem Insolvenzverwalter zu. Hierzu gehört auch das Recht zur Kündigung der Versicherung. Regelmäßig wird der Insolvenzverwalter die Versicherung jedoch freigeben bzw. auf den Arbeitnehmer übertragen, um dem Arbeitnehmer eine Disposition über die Versicherung zu ermöglichen. Im Fall der Versicherungskündigung wird der Rückkaufwert an den unwiderruflich Bezugsberechtigten ausgezahlt. Ein Direktversicherungsvertrag, an

14 BGH v. 7. 4. 2005 – IX ZR 138/04, r+s 2005 S. 389 ff.; BAG v. 29. 7. 1967 – 3 AZR 55/66, NJW 1967 S. 2425 ff.

15 Langohr-Plato, Rechtshandbuch betriebliche Altersversorgung, 1998, Rn. 826.

16 BGH v. 7. 4. 2005 – IX ZR 138/04, r+s 2005 S. 389 ff.; BAG v. 29. 7. 1967 – 3 AZR 55/66, NJW 1967 S. 2425 ff.

17 Blumenstein/Krekeler, Auswirkungen des neuen Betriebsrentenrechts auf die Praxis, DB 1998 S. 2600 ff.; Bredebusch, Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusätze mit Rückdeckung, DB 1996 S. 49 ff.

dem der Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht hat, ist somit nicht Teil der Insolvenzmasse nach § 35 InsO. Insolvenzverwaltern ist folglich eine Verwertung des Versicherungsvertrags zugunsten der Insolvenzmasse untersagt¹⁸. Nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen der insolvenzrechtlichen Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO kann ein Insolvenzverwalter die Rechtslage beeinflussen¹⁹.

3.4 Direktversicherung mit wider- ruflichem Bezugsrecht

Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer – wenn auch ggf. arbeitsrechtlich rechtswidrig – kein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumt, kann die Lebensversicherung zugunsten der Insolvenzmasse verwertet werden.

Sofern der Arbeitnehmer keine unverfallbare Anwartschaft besitzt, entsprechen sich Arbeits- und Versicherungsrecht. Wird das Arbeitsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber bzw. der Insolvenzverwalter nicht mehr an die betriebliche Versorgungszusage gebunden. Folgerichtig steht ihm die aufgebaute Versicherungsleistung zu. Die Besonderheit eines widerruflichen Bezugsrechts zeigt sich jedoch im Widerspruch zwischen der arbeitsrechtlichen Situation und der versicherungsrechtlichen Lage, sofern dem Arbeitnehmer eine unverfallbare Anwartschaft zukommt. Liegt lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten des Arbeitnehmers vor, so kann der Insolvenzverwalter die Versicherung kündigen und einziehen. Die Einräumung eines widerruflichen Bezugsrechts führt keine Vermögensverschiebung zugunsten des Arbeitnehmers herbei. Der Grund liegt in der strikten Trennung zwischen Arbeits- und Versicherungsverhältnis²⁰.

Wie man den arbeitsrechtlichen Gesetzen entnehmen kann, soll bei einer Unverfallbarkeit die Versicherungssumme dem Arbeitnehmer zwar zugute kommen. Versicherungsrechtlich ist der Arbeitgeber bei einem widerruflichen Bezugsrecht gegenüber dem Versicherer jedoch zum Widerruf berechtigt. Arbeitgeber verletzen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten, wenn sie die Bezugsberechtigung ihrer Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherer widerrufen. Als Folge entsteht ein arbeitsvertraglicher Schadensersatzanspruch, der grundsätzlich durch

die erneute Bestellung eines Bezugsrechts zu erfüllen wäre. Ist der Arbeitgeber hierzu nicht in der Lage, kann der Arbeitnehmer die Altersvorsorgeansprüche direkt gegen den Arbeitgeber geltend machen²¹.

Im Insolvenzfall tritt der Insolvenzverwalter in die arbeitsvertragliche Stellung des Arbeitgebers ein. Folglich stellt der Widerruf des Insolvenzverwalters ebenfalls eine Vertragsverletzung dar. Sie ist aber in der Pflicht des Insolvenzverwalters zur Liquidation des Schuldnervermögens begründet. Infolgedessen richtet sich die Schadensersatzforderung des Arbeitgebers nicht gegen die Insolvenzmasse als Masseschuld, sondern ist lediglich eine Insolvenzforderung²². Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis im Insolvenzverfahren fortgeführt wird. Die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verdienten Anteile der Altersvorsorge sind dann Masseverbindlichkeiten²³. Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter persönlich aufgrund seines Verhaltens scheiden bei einem Widerruf aus. Aufgrund seiner gesetzlich vorgegebenen Aufgaben kann im Widerruf und der Einziehung der Versicherungsleistung kein Pflichtenverstoß gesehen werden. Vielmehr ist er zu einem Widerruf und der Einziehung des Rückkaufswerts gerade verpflichtet²⁴. Arbeitnehmer sind in solchen Situationen aber nicht gänzlich schutzlos. Ansprüche der Arbeitnehmer werden durch den PSVaG nach §§ 7 ff. BetrAVG abgesichert.

3.5 Direktversicherung mit eingeschränkt unwiderruflichem Bezugsrecht

Ist ein unwiderrufliches Bezugsrecht durch Vorbehalte eingeschränkt, liegt ein sog. eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht vor. Nur bei Eintritt oder Ausbleiben festgelegter Tatsachen kann in diesen Fällen das Bezugsrecht widerrufen werden. Meist sind die Einschränkungen an das BetrAVG angelehnt und lassen einen Widerruf dann zu, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem BetrAVG nicht erfüllt sind. Sind zum Zeitpunkt der durch die Kündigung des Arbeits- und Versicherungsvertrags hervorgerufenen Fälligkeit der Versicherungsleistungen die Vorbehalte nicht erfüllt, hat der Arbeitnehmer die gleiche Rechtsstellung wie ein uneingeschränkt unwiderruflicher Bezugsberechtigter²⁵.

Lange Zeit war die Frage in der Rechtsprechung umstritten, wem die versicherungsvertraglichen Leistungen zustehen, wenn bei der Kündigung der Lebensversicherung durch den Insolvenzverwalter die Vorbehalte gegeben sind und das Arbeitsverhältnis lediglich aufgrund der eingetretenen Insolvenz beendet wird. Der BGH hatte ins-

18 BGH v. 18. 6. 2003 – IV ZR 59/02, NJW 2003 S. 2679 ff.; BAG v. 26. 2. 1991 – 3 AZR 213/90, ZIP 1991 S. 1295 ff.; Elfring, Versicherungsverträge im Insolvenzrecht, BB 2004 S. 617 ff.

19 BGH vom 23. 10. 2003 – IX ZR 252/01, WM 2003 S. 2479 ff.

20 BAG v. 8. 6. 1999 – 3 AZR 136/98, NZA 1999 S. 1103 ff.

21 BGH v. 10. 2. 1993 – XII ZB 80/88, NJW-RR 1993 S. 770 ff.

22 BGH v. 4. 3. 1993 – IX ZR 169/92, NJW 1993 S. 1994 ff.; BAG v. 26. 2. 1991 – 3 AZR 213/90, ZIP 1991 S. 1295 ff.

23 BAG v. 17. 10. 1995 – 3 AZR 622/94, NZA-RR 1996 S. 343 ff.

24 LAG München v. 22. 7. 1987 – 4 Sa 60/87, ZIP 1988 S. 1070 ff.; Westhelle/ Micksch, Die insolvenzrechtliche Abwicklung der Direktversicherung, ZIP 2003 S. 2054 ff.

25 BAG v. 26. 6. 1990 – 3 AZR 641/88, NJW 1991 S. 717 ff.; Gundlach/Frenzel/ Schirmeister, Blick ins Insolvenzrecht, DStR 2006 S. 46 ff.

besondere in seinem Urteil vom 8.6.2005 vertreten, dass die Insolvenz des Arbeitgebers für einen Widerruf nicht ausreicht, wenn das unwiderrufliche Bezugsrecht unter den Vorbehalt der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Versicherungsfall gestellt ist²⁶. Hiergegen wandte sich der dritte Senat des BAG insbesondere in seinem Beschluss vom 22.5.2007²⁷. Er hielt ein Bezugsrecht auch dann für widerrufbar, wenn die Insolvenz eintritt und die Voraussetzungen der Unwiderruflichkeit zu dem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Mit dem Beschluss vom 22.5.2007 hatte der dritte Senat des BAG daher zugleich dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt.

Der BGH hat im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Gemeinsamen Senat eine Divergenz zum BAG verneint. Tatsächlich bedeutet dies jedoch – wie das OLG Stuttgart in seinem bisher nicht rechtskräftigen Urteil²⁸ richtig feststellt – eine Abkehr des BGH von seiner Rechtsprechung und einer Wende hin zur Bewertung des BAG. Einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes bedurfte es folglich nicht mehr. Das BAG hat zwischenzeitlich in seinem Urteil vom 15.6.2010²⁹ seine Auffassung noch einmal bestätigt und lediglich für den Fall des Betriebsübergangs in der Insolvenz eine Ausnahme angenommen.

3.6 Direktversicherung mit mehreren Bezugsrechten

An den versicherungsvertraglichen Leistungen kann jeweils abweichend ein Bezugsrecht für den Todes- und den Erlebensfall bestimmt werden. Bei der sog. gespaltenen Bezugsberechtigung sind in den beiden Fällen unterschiedliche Personen bezugs-

berechtigt. Die betriebliche Altersvorsorge kennt i. d. R. die Arbeitnehmer als Begünstigte für den Erlebensfall. Dagegen sollen beim Tod des Arbeitnehmers meist dessen Hinterbliebene die Versicherungsleistung erhalten. Ausschlaggebend für das Recht zur Einziehung von Versicherungsleistungen ist, welcher Versicherungsfall zuerst eintritt.

Kommt es zur Insolvenz und ist noch keiner der Versicherungsfälle eingetreten, so hängt die Handhabung von der Art der bestehenden Bezugsrechte ab. Sind beide Bezugsberechtigungen zum Insolvenzzeitpunkt widerruflich, kann der Insolvenzverwalter den Versicherungsvertrag verwerten. Ist ein Bezugsrecht unwiderruflich und ein weiteres unwiderruflich, so stehen im Insolvenzfall die Versicherungsleistungen allein dem unwiderruflich Bezugsberechtigten zu³⁰.

Bei einer gespaltenen Bezugsberechtigung, in der für beide Versicherungsfälle unwiderrufliche Begünstigungen eingeräumt sind, stehen die Leistungen dem im Todesfall Begünstigten zu. Beide Rechte sind nach § 158 Abs. 1 und 2 BGB bedingt durch den jeweiligen Versicherungsfall. Das Recht des für den Todesfall Berechtigten ist auflösend und das Recht des für den Erlebensfall Berechtigten aufschiebend bedingt. Nur im Erlebensfall ist die Bedingung eingetreten. Aufgrund der Rechtslage erwirbt der im Todesfall Berechtigte sofort sein Recht. Hiervon wird auch der Rückkaufswert erfasst. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Erlebensfall und somit die auflösende Bedingung noch nicht eingetreten. Dementsprechend bleibt es beim Anspruch des im Todesfall Begünstigten. Der Erlebensfall und damit die Bedingung können nicht mehr eintreten³¹.

4. Fazit

Die Beurteilung von Lebensversicherungen in der Insolvenz des Arbeitgebers hängt von der Position des Arbeitnehmers in Bezug auf die versicherungsvertraglichen Leistungen ab. Nur dann, wenn dem Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht oder ein anderweitiges Sicherungsrecht an der Versicherungsleistung eingeräumt wurde, steht ihm die Versicherung zu. Ist dies nicht der Fall, muss der Insolvenzverwalter den Rückkaufswert durch Kündigung der Versicherung einziehen.

26 BGH-Urteil v. 8.6.2005 – IV ZR 30/04, r+s 2005 S. 387 ff.

27 BAG, Beschluss v. 22.5.2007 – 3 AZR 334/06, NZA 2007 S. 1169 ff.

28 OLG Stuttgart v. 15.3.2012 – 7 U 231/11.

29 BAG-Urteil v. 15.6.2010 – 3 AZR 334/06, AP Nr. 31 zu § 1 BetrAVG Lebensversicherung.

30 Prahl, Der Anspruch auf den Rückkaufswert einer gemischten Kapitallebensversicherung, NVersZ 2000 S. 502 ff.

31 BGH-Urteil v. 17.2.1966 – II ZR 286/63, NJW 1966 S. 1071 ff.; Armbrüster/Pilz, Schicksal des Lebensversicherungsvertrages in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, KTS 2004 S. 481 ff.